

Wer muss noch in 2008 handeln?

ERBSCHAFT Gesetzesänderung prüfen

Das neue Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Übertragung von Vermögen wird dadurch nicht einfacher.

VON THORSTEN PEILER

WILHELMSHAVEN – Die Schenkungs- und Erbschaftsteuerreform ist geprägt von vielen Änderungen im Rahmen der Bewertung von Vermögen. Deswegen kann eine Übertragung noch im alten Jahr unter steuerlichen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll sein. Während der Übergang von größeren Bargeldbeträgen an den Ehegatten, die Kinder, Enkel oder den eingetragenen Lebenspartner nach dem 31.12.2008 wegen erhöhter Freibeträge grundsätzlich günstiger ist, kann es bei Immobilien- oder Betriebsvermögen schnell in die andere

Richtung ausschlagen. An dieser Stelle verliert im nächsten Jahr auch der Rest der

Verwandtschaft wegen gesteigener Steuersätze in diesen Steuerklassen. Im Erbfall ist unter anderem darauf zu achten, dass der Übergang des bis dahin selbstgenutzten Eigenheims an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner steuerfrei bleibt, wenn dieser anschließend das Heim noch zehn Jahre lang selbst bewohnt. Ebenso verhält es sich bei dem erbenden



Thorsten Peiler ist Steuerberater bei der WSW Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz im Altengrodener Dodoweg. FOTO: PRIVAT

Kind, soweit das Haus 200 m² Wohnfläche nicht übersteigt. Hier gilt in der Testamentsgestaltung also darauf zu achten, dass bei mehreren Kindern auch nur jenes das Haus erbt, welches auch dort wohnen wird. Keine Eile ist wiederum bei Schenkungen, die auch nach altem Recht ohnehin steuer-

frei sind, geboten. Gemeint ist die Übertragung des Wohneigentums auf den Ehepart-

ner, bei Gelegenheitsgeschenken, Kunstsammlungen oder Hausrat im üblichen Rahmen.

Die Erbschaftsteuerreform macht die Vermögensübergabe nicht einfacher. Wegen des umfangreichen Gesetzespakets sollten Übertragungen nicht ohne Rat von Steuer- und Rechtsexperten – und schon gar nicht lediglich steuermotiviert – durchgeführt werden.

